



Vertragsbedingungen der Betreuungsschule „Schüler-Eulerei“

1. Voraussetzungen für die Aufnahme

- Das Kind wird an der Karoline-von-Günderode-Schule in Höchst an der Nidder beschult.
- Der Antragsteller und Erziehungsberechtigte/r ist Mitglied im Förderverein der Karoline-von-Günderode-Schule e.V. Ein Antrag für die Betreuung ist von Erziehungsberechtigten des Kindes zu stellen. Die Mitgliedschaft kann durch den Antragsteller nicht beendet werden, wenn ein aktiver Betreuungsvertrag besteht.
- Die Anmeldeunterlagen müssen vollständig und fristgerecht, spätestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn per Mail, über die Homepage, zu den Geschäftszeiten bei der „Schüler-Eulerei“ oder bei der Schulleitung eingereicht sein.

2. Anmeldung des Kindes

- Betreuungsverträge sind über die Webseite, die Betreuungsschule und über die Karoline-von-Günderode-Schule erhältlich.
- Eine Anmeldung zur Schulbetreuung ist ab Schulanmeldung möglich. Anmeldeschluss ist der 31.05. des Einschulungsjahres.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.
- Mit der Anmeldung erkennen die Antragsteller die Vertragsbedingungen und die Kostenordnung der Betreuungsschule „Schüler-Eulerei“ an.
- Eine Anmeldung und Aufnahme ist je nach Kapazität auch zum Monatsersten möglich und muss bis 1. des Vormonats beantragt werden. Bei der Aufnahme im laufenden Schuljahr erhöhen sich die monatlichen Betreuungsgebühren um 20 %.

3. Öffnungszeiten

- Die Betreuungsschule ist an Tagen geöffnet, an denen Unterricht in der Schule stattfindet und umfasst längstens die Betreuungszeiten montags bis donnerstags von 7:00 bis 17:00 Uhr und freitags bis 15:30 Uhr. Je nach gewünschtem Betreuungsumfang ist eine Buchung der Regelbetreuung sowie zusätzlich die Buchung von weiteren Betreuungsmodellen möglich.
- Der Träger hat die Möglichkeit, aus wirtschaftlichen oder personellen Gründen notwendige Änderungen der Betreuungszeiten mit einer Frist von 8 Wochen zu beschließen.
- Der Träger behält sich vor, einzelne Angebote vorübergehend einzustellen oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen, wenn die Aufsicht, die Sicherheit oder die Gesundheit der angemeldeten Kinder nicht gewährleistet werden kann.

4. Raumnutzung und Verpflegung

- Die Schulbetreuung nach Unterrichtschluss findet im Gemeindehaus der evangelischen Kirche in Höchst an der Nidder, Mittelstraße 24, im 1. Obergeschoss statt.
- Es wird ein Hort-Mittagessen angeboten, dass von einem externen Essenslieferanten bezogen wird. Es werden die Essen im Verpflegungsgeld berechnet, für die das Kind angemeldet wurde.
- Die Ab- und Anmeldung von Mahlzeiten muss in der Woche zuvor, bis spätestens freitags bis 14:00 Uhr auf das Betreuungshandy (am besten in Textform) erfolgen, Bei verspäteter oder versäumter Abmeldung wird das Verpflegungsgeld dementsprechend berechnet.

5. Betreuungskosten

- Die Kosten für die Betreuung sowie das Verpflegungsgeld sind der aktuell gültigen Kostenordnung zu entnehmen.

1- Träger der Betreuungsschule

Förderverein der Karoline-von-Günderode-Schule e.V. - Mittelstraße 57 - 63674 Altenstadt

Tel. 06047/68323 - Fax 06047/952600

www.grundschule-hoechst.de - betreuung@grundschule-hoechst.de

Vereinsregister: Amtsgericht Friedberg VR2664, Steuernummer: 034 250 52803

Bankverbindung: VR-Bank Main-Kinzig-Büdingen eG, IBAN DE33 5066 1639 0107 0593 45, BIC GENODEF1LSR

Betreuungsschule „Schüler-Eulerei“

Mittelstr.57

63674 Altstadt-Höchst

Förderverein der Karoline-von-Günderode-Schule e.V.



6. Änderung der Betreuungskosten

- Wenn sich die Berechnungsgrundlage ändert (z.B. durch eine geringere Zahl der Kinder oder Kürzung der Zuschüsse), können die Monatsbeiträge zur Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes erhöht werden. Zum Termin der Erhöhung ergibt sich ein Sonderkündigungsrecht, es wird dementsprechend im Vorfeld in Textform informiert.

7. Beitragszahlung

- Die Beitragszahlung erfolgt per Banküberweisung/Dauerauftrag auf das Konto des Fördervereins der Karoline von Günderode Schule: IBAN DE33 5066 1639 0107 0593 45, BIC GENODEF1LSR, VR-Bank-Main-Kinzig-Büdingen.
- Die Zahlungspflicht beginnt zum 01.08. und endet frühestens zum 31.07. im Folgejahr.
- Die Betreuungskosten sowie das Verpflegungsgeld sind zwölfmal im Schuljahr fällig, bis spätestens zum 5. jedes Monats (vom 01.08. – 31.07.). Zeiträume, in welchen die Betreuungsschule nicht geöffnet ist, sind ebenfalls kostenpflichtig.
- Die Erziehungsberechtigten erhalten im Folgejahr eine Bescheinigung über die gezahlten Betreuungskosten sowie eine detaillierte Essensabrechnung am Schuljahresende.

8. Vertragsdauer und Kündigung

- Die Anmeldung gilt jeweils für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Teilnahme an der Betreuung verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern das Betreuungsverhältnis nicht spätestens zum 31.05. in Textform gekündigt wird. Die Kündigung bedarf keiner Zustimmung der Gegenseite. Die Kündigung des Vertrages ist nur zum Schuljahresende möglich und muss spätestens am 31.05., in Textform eingegangen sein. Sie kann von beiden Vertragsseiten erfolgen.
- Eine Änderung des gebuchten Regelbetreuungsmodells kann zum Halb- oder Schuljahreswechsel erfolgen und muss in Textform bis spätestens zum (30.11./31.05.) erfolgen.
- Mit Beendigung der Schulzugehörigkeit endet der Betreuungsvertrag automatisch zum 31. Juli. Eine Kündigung ist somit nicht notwendig.
- Bei vorzeitigem Verlassen der Schule, nachweisbar durch die Schulabmeldung, gilt eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsende.

9. Zahlungsrückstand, Fristlose Kündigung und Ausschluss

- Bei Zahlungsrückstand der Betreuungs- und Verpflegungskosten von zwei Monaten kann das Kind bis zum Ausgleich der fälligen Zahlung durch Vorstandsbeschluss aus der Betreuung ausgeschlossen werden. Die Zahlungspflicht bis zum Ende des laufenden Schuljahres ist dadurch nicht aufgehoben.
- Rückständige Betreuungskosten werden im üblichen Mahn- bzw. Zwangsverfahren eingetrieben, die Kosten hierfür trägt der Schuldner. Nicht zeitgerecht gezahlte Betreuungskosten werden pro Fall mit 5 € Mahngebühren berechnet.
- Entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, kann der Betreuungsvertrag fristlos gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand und die Schulleitung der Grundschule.

10. Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Haftung

- Die betreuten Kinder sind während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg über die Hessische Unfallkasse gemäß ihren Bestimmungen unfallversichert.
- Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, für das zu betreuende Kind eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

2- Träger der Betreuungsschule

Förderverein der Karoline-von-Günderode-Schule e.V. - Mittelstraße 57 - 63674 Altstadt

Tel. 06047/68323 - Fax 06047/952600

www.grundschule-hoechst.de - betreuung@grundschule-hoechst.de

Vereinsregister: Amtsgericht Friedberg VR2664, Steuernummer: 034 250 52803

Bankverbindung: VR-Bank Main-Kinzig-Büdingen eG, IBAN DE33 5066 1639 0107 0593 45, BIC GENODEF1LSR

VB08-2021



11. Auflösung der Betreuungsschule

- Im Fall einer Auflösung der Betreuungsschule „Schüler-Eulerei“ bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger. Der Träger ist bemüht, die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu informieren.

12. Vorübergehende oder unvorhergesehene Schließung

- Im Falle einer unvorhergesehenen Schließung der Betreuungsschule von mehr als 2 Wochen ist der Träger bemüht, den Vertragspartnern eingesparte Gelder im angemessenen Umfang zurückzuerstatten oder in anderer Form zu ersetzen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- Der Träger handelt ausschließlich zum Wohl der Betreuungsschule und ist darauf bedacht die Gemeinnützigkeit und den Erhalt der Betreuungsschule nicht zu gefährden.

13. Aufgaben des Betreuungspersonals:

- Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn sich das Kind angemeldet hat und endet, wenn das Kind abgeholt wurde oder die Räumlichkeiten nach Betreuungsende verlassen hat. Spätestens jedoch montags bis donnerstags um 16:30 Uhr und freitags um 15:00 Uhr an den individuell vereinbarten Betreuungstagen nach Vertrag. Bei der Früh-, Spät- und Vormittagsbetreuung gelten die individuell vereinbarten Zeiten.
- Die Aufsichtspflicht über die Kinder erstreckt sich nicht auf deren Weg von und zur Betreuungseinrichtung. In den ersten Wochen wird der vorgeschriebene Weg von der Schule zur Betreuungseinrichtung unter Aufsicht der Betreuer*Innen eingeübt.
- Die Aufsichtspflicht erlischt, wenn sich ein Kind unerlaubt vom Einrichtungsgelände oder der Gruppe entfernt. Die Erziehungsberechtigten werden informiert.
- Die Schüler erledigen jeweils montags bis donnerstags im Rahmen einer festen Hausaufgabengruppe von 13:30 bis 14:30/15:00 Uhr ihre Hausaufgaben.
- Die Hausaufgabenbetreuer*Innen haben die Aufgabe, die Erledigung der Hausaufgaben zu beaufsichtigen, kleine Hilfestellungen zu geben und die Aufgaben auf Vollständigkeit zu überprüfen, sowie für eine ruhige Arbeitsatmosphäre zu sorgen. Freitags erfolgen die Aufgaben ohne Hilfestellungen der Betreuer*Innen und der Kontrolle auf Vollständigkeit.
- Bei Bedarf bieten die Betreuer*Innen eine Einzel-Hausaufgabenhilfe oder eine Nachhilfe nach den jeweiligen Bedürfnissen gegen zusätzliche Kosten an.
- Es findet mindestens ein Elternabend im Schuljahr statt. Außerdem wird den Eltern bei Bedarf nach Terminvereinbarung ausreichend Gelegenheit zum persönlichen Gespräch angeboten. Nach den ersten Monaten des Schuljahres werden Elternsprechtage angeboten. Elterninformationen werden regelmäßig in Textform per E-Mail verteilt.
- An den Betreuungstagen werden unterschiedliche Aktionen angeboten. Wechselnden Aktionen bieten allen Kindern die Möglichkeit künstlerisch-kreativ, sportlich-aktiv oder spielerisch-entdeckend tätig zu werden. Es werden zusätzlich Actiontage angeboten, die für Kinder mit aktuellem Betreuungsvertrag über die Betreuungsgebühren abgedeckt sind.
- Die Betreuer*Innen besuchen mit den Kindern Sporthalle, Sportplatz sowie Spielplätze und unternehmen Spaziergänge durch Wiese und Wald.
- Den betreuten Kindern wird ermöglicht, bei regelmäßigen Gruppengesprächen auf den Tagesablauf Einfluss zu nehmen.
- Das Personal nimmt an Fortbildungen zur Gemeinschaftserziehung von Grundschulkindern sowie an gesetzlich vorgeschriebenen Unterweisungen teil.
- Treten die im Bundesseuchenschutzgesetz genannten Krankheiten auf, wird unverzüglich das Gesundheitsamt informiert.

3- Träger der Betreuungsschule



14. Aufgaben der Erziehungsberechtigten:

- Sollte das Kind die Betreuungsschule kurzfristig nicht wie angemeldet besuchen, ist das Personal zu informieren. Die Information ist auch erforderlich bei verändertem Beginn des Betreuungstages (z.B. Förderstunden oder Stundenplanänderungen).
- Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen müssen auf der Abholregelung aufgeführt sein. Sollte das Kind mit einer anderen Person die Betreuungsschule verlassen dürfen, muss eine aktuelle Information der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- Allgemein geltende Änderungen müssen auf der Abholregelung in Textform aktualisiert werden.
- Die Verantwortlichkeit für die Erledigung und Kontrolle der Hausaufgaben verbleibt bei den Erziehungsberechtigten.
- Laute Lese-Hausaufgaben werden zu Hause erledigt. Das tägliche Lesen, oder das Lernen für Klassenarbeiten gehören nicht zum Umfang der Hausaufgabenzeit und liegen in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
- Jede Änderung der Meldedaten, die auf dem Anmeldebogen erfragt werden, sind unverzüglich dem Vorstand oder der Betreuungsschule zu melden.
- Über Besonderheiten des Kindes ist das Betreuungspersonal zu informieren. Ebenso über Erkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten oder Beeinträchtigungen. Diese Informationen bedürfen der Textform.
- Im Krankheitsfall darf das Kind die Betreuungsschule nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Betreuungsschule zu benachrichtigen.
- Bei dem Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten laut § 34 Infektionsschutzgesetz (siehe www.rki.de) beim Kind oder in der Familie des Kindes darf das Kind die Betreuungsschule nicht besuchen und das Betreuungspersonal ist unverzüglich zu informieren. Bei bestimmten Krankheiten laut § 34 Infektionsschutzgesetz kann das Kind die Betreuungseinrichtung nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests/einer Bescheinigung wieder besuchen.

15. Ferienbetreuung und Schließzeiten

- Während der hessischen Schulferien werden Ferienspiele angeboten. Die Kosten sind nicht in den Betreuungskosten enthalten und können bei Bedarf kostenpflichtig gebucht werden. Die Ferienspiel-Termine werden im Dezember des Vorjahres für das folgende Kalenderjahr bekanntgegeben.
- Die Schließzeiten der Einrichtung sind mindestens die erste Woche der Herbstferien, die ersten zwei Wochen der Weihnachtsferien, die erste Woche der Osterferien, die ersten drei Wochen der Sommerferien und die beweglichen Ferientage.

16. Schlussbestimmungen

- Nebenabreden sowie alle Änderungen zum Vertrag bedürfen der Textform.
- Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt.
- Die personenbezogenen Daten werden nicht elektronisch gespeichert. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden die schriftlichen Unterlagen mit personenbezogenen Daten vernichtet.

Die Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages und ab dem 01.08.2021 gültig.

4- Träger der Betreuungsschule

Förderverein der Karoline-von-Günderode-Schule e.V. - Mittelstraße 57 - 63674 Altstadt
Tel. 06047/68323 - Fax 06047/952600 www.grundschule-hoechst.de - betreuung@grundschule-hoechst.de
Vereinsregister: Amtsgericht Friedberg VR2664, Steuernummer: 034 250 52803
Bankverbindung: VR-Bank Main-Kinzig-Büdingen eG, IBAN DE33 5066 1639 0107 0593 45, BIC GENODEF1LSR